



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore BG&P  
05.03.2020

# BG&P aktuell

## Coronavirus

Durch die zunehmende Zahl der Infektionen mit dem *Coronavirus (COVID-19)* tauchen immer mehr arbeitsrechtliche Fragen zu diesem Thema auf:

Wie sieht es mit der Entgeltfortzahlung aus? Soll man Dienstreisen antreten oder dürfen diese verweigert werden? Wie sieht es mit Quarantäne und Homeoffice aus? Usw.

Fragen über Fragen, die jeden Tag mehr und mehr in den Vordergrund treten. Einige davon haben wir für Sie beantwortet.

### Wie sieht es mit der Entgeltfortzahlung aus?

In Österreich gilt im Zusammenhang mit dem „Coronavirus“ und allen damit verbundenen Maßnahmen das Epidemiegesetz. Wird ein Arbeitnehmer behördlich unter Quarantäne gestellt, hat der Arbeitgeber aufgrund der Bestimmungen des § 32 (3) Epidemiegesetz dessen Entgelt weiter zu zahlen. Der Arbeitgeber hat allerdings gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Wesentliche Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber binnen 6 Wochen - nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen - einen Antrag auf Kostenersatz bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellt.

Wurde ein Arbeitnehmer im Ausland unter Quarantäne gestellt und kann an seinem Arbeitsplatz in Österreich nicht erscheinen, so gilt das Epidemiegesetz nicht. Das ABGB regelt hierzu im § 1154 b, dass der Arbeitnehmer den Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes behält, wenn er aus persönlichen Gründen ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Erbringung der Dienstleistung verhindert ist. Die Umstände sind für den Einzelfall gesondert zu prüfen.



### Alma Visi rät:

Checken Sie schon frühzeitig die Homeoffice Möglichkeiten. Im Anfall können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter  
0316 427 428 oder per E-Mail an  
[office@bgundp.com](mailto:office@bgundp.com)

Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich  
oder haben Verbesserungsvorschläge?  
Wir freuen uns über Ihr Feedback an  
[office@bgundp.com](mailto:office@bgundp.com)



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Im Krankheitsfall ist Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen zu leisten.



*Es handelt sich hierbei um einen „normalen“ Krankenstand. Sofern im Unternehmen nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, hat der Arbeitgeber Anspruch auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung durch die AUVA.*

### **Soll man Dienstreisen antreten - ja oder nein oder dürfen diese gar verweigert werden?**

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst auch die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Arbeitnehmer. Liegt eine Reisewarnung für ein bestimmtes Gebiet vor, weil dort zB eine hohe Ansteckungsgefahr besteht, so kann der Arbeitnehmer die Dienstreise zu Recht verweigern. Soweit keine Reisewarnung oder hohe Ansteckungsgefahr vorliegt, wird eine Verweigerung durch den Arbeitnehmer nicht rechtmäßig sein.



*Vor Antritt der Dienstreise eventuelle Reisewarnungen checken.*

### **Wie sieht es aus mit Quarantäne und Homeoffice?**

Eine Pflicht zu Homeoffice besteht nur dann, wenn dies im Arbeitsvertrag bzw. in einem Zusatz zum Arbeitsvertrag festgelegt wurde, andernfalls müsste Homeoffice vereinbart werden. Schickt der Arbeitgeber nun aus Angst vor Ansteckung alle Arbeitnehmer nach Hause, so ist jedenfalls das Entgelt weiterzubezahlen.

Umgekehrt sind Arbeitnehmer aus Angst vor Ansteckung nicht berechtigt zu Hause zu bleiben. Gerechtfertigt wäre ein Fernbleiben von der Arbeit nur dann, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr besteht sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken.



*Das einseitige Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Arbeitspflichten und auch einen Entlassungsgrund dar.*

### **Betriebsschließung aufgrund des Epidemiegesetzes – Bekommt man eine Entschädigung?**

Wenn Ihr Betrieb nach § 20 Epidemiegesetz durch die Behörde geschlossen wird, besteht Anspruch auf Vergütung des entstandenen Verdienstentganges. Zusätzlich besteht Anspruch auf Kostenersatz auf das Entgelt, das den Arbeitnehmern fortgezahlt werden muss.



*Werden Firmengegenstände bei einer behördlichen Desinfektion beschädigt, so gebührt auch hier eine Entschädigung.*

### **Kann Kurzarbeit vereinbart werden?**

Hier bedarf es jedenfalls einer speziellen Sozialpartnervereinbarung zwischen der WKO/Gewerkschaft mit dem AMS. Zusätzlich muss eine Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung mit dem Arbeitnehmer vorliegen.